

## §25

## Kontrolle und Freigabe der geplanten finanziellen Mittel für Investitionen

(1) Die zuständige Bank, die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates, die Staatliche Finanzrevision und das übergeordnete Organ — bei Kombinatbetrieben das Kombinat — haben in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni eines jeden Jahres eine Überprüfung der Investitionsfinanzierung der Kombinate und Betriebe vorzunehmen und eine staatliche Entscheidung zur Freigabe geplanter Mittel des Investitionsfonds nach dem volkswirtschaftlichen Erfordernis der Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen zu treffen. Damit ist zu gewährleisten, daß

— finanzielle Mittel nur auf der Grundlage des Planes in Übereinstimmung mit den Grundsatzentscheidungen und den bestätigten Titellisten bzw. für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidungen eingesetzt werden,

— außerplanmäßige Investitionen sowie Investitionsverteuerungen unterbunden werden.

Bei dieser Überprüfung ist darauf Einfluß zu nehmen, daß eine Verbesserung des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses und damit der Rückflußdauer, eine Verkürzung der Realisierungszeiten, eine Senkung des Investitionsaufwandes und eine Einsparung von Arbeitsplätzen erzielt wird.

(2) Die Kombinate und Betriebe haben, ausgehend von der beauftragten staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“, in Übereinstimmung mit den Titellisten und dem nach der Grundsatzentscheidung zulässigen Investitionsaufwand sowie der Einordnung der Investitionen in die Bilanzen durch entsprechende Bilanzentscheide den im Abs. 1 genannten Organen einen Nachweis vorzulegen über

— die materielle Sicherung durch abgeschlossene Verträge für Investitionslieferungen und -leistungen für den Planzeitraum,

— den Abschluß der Vorbereitung der Investitionen,

— den tatsächlich im Rahmen der Grundsatzentscheidung erforderlichen Finanzbedarf auf Grund der ordnungsgemäß vorbereiteten, materiell abgesicherten und in bestätigten Titellisten enthaltenen Investitionen, getrennt nach abrechnungsfähigen Investitionsaufwendungen und Abschlagszahlungen für die einzelnen Investitionsvorhaben bzw. -maßnahmen.

(3) Durch die zuständige Bank, die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates oder die Staatliche Finanzrevision ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kombinat auf der Grundlage des vorgelegten Nachweises der tatsächlich erforderliche Finanzbedarf festzustellen und mit dem Generaldirektor des Kombinates bzw. dem Direktor des Betriebes zu protokollieren. Bis zur Höhe dieses Betrages erfolgt durch das zuständige Bank- oder Finanzorgan unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen die Kontofreigabe für die finanziellen Mittel des Bankkontos „Investitionsfonds“ für das Planjahr. Dabei sind die durch Preiskontrollen des Amtes für Preise und bei Investitionsüberprüfungen durch andere Organe nachgewiesenen Reduzierungen des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten Investitionsaufwandes zu berücksichtigen.

(4) Im Protokoll gemäß Abs. 3 ist festzulegen, in welcher Höhe und zu welchen Terminen nicht benötigte eigene Mittel des Investitionsfonds an einen „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ abzuführen sind. Die Kombinate und Betriebe haben diese Abführungen vom Investitionsfonds auf das Bankkonto gemäß Anlage 5 zu überweisen. Bei kreditfinanzierten Vorhaben sind die Kredite anteilig zu kürzen. Unverzinsliche Kredite dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Die zuständige Bank hat die Einhaltung der protokollarisch festgelegten Abführungsverpflichtungen zu kontrollieren. An den „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ sind auch die Mittel abzuführen, die aus der Umwandlung vorläufiger in endgültige Preise entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>15</sup> frei werden.

(5) Wird von Kombinat und Betrieben in der Zeit nach der Überprüfung der Investitionsfinanzierung gemäß Abs. 1 durch konzentrierte Investitionsdurchführung eine vorfristige Fertigstellung bzw. Aufholung von Rückständen erreicht und die materielle Sicherung der geplanten Investitionen gewährleistet, hat die Freigabe der dazu erforderlichen Mittel aus dem „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ durch die Bank zu erfolgen. In Höhe der erfolgten Freigabe hat die Rückführung dieser Mittel durch die zuständige Bank zu Lasten des Bankkontos gemäß Anlage 5 an das Kombinat oder den Betrieb zugunsten des Bankkontos „Investitionsfonds“ zu erfolgen. Werden Investitionen vorfristig kapazitätswirksam fertiggestellt und stehen dafür die planmäßigen finanziellen Mittel zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung, können bei der Bank Kredite zu Vorzugsbedingungen entsprechend den Rechtsvorschriften beantragt werden.

(6) Die mit der Überprüfung der Investitionsfinanzierung beauftragten Organe gemäß Abs. 1 haben den Investitionsauftraggebern, denen bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres geplante finanzielle Mittel für Investitionen nicht freigegeben wurden, weitere Unterstützung zur Erfüllung des Investitionsplanes zu gewähren und bei diesen Investitionen eine Nachkontrolle im 2. Halbjahr durchzuführen. Wird bis zu diesem Zeitpunkt der Vertragsabschluß oder die Vertragserfüllung nicht gewährleistet, sind alle weiteren bis zum Jahresende nicht benötigten eigenen Mittel festzustellen und auf den „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ abzuführen. Eine Rückforderung dieser Mittel ist nur bei nachweisbarer Aufholung der betreffenden Rückstände zulässig.

## §26

## Innerbetriebliche Ordnung, Finanz- und Bankkontrolle

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe haben in betrieblichen Ordnungen festzulegen, daß Aufträge und Bestellungen über Lieferungen und Leistungen für Investitionen nur im Rahmen der getroffenen Grundsatzentscheidungen erfolgen und Zahlungen für Investitionen nur geleistet werden, wenn sie in Übereinstimmung mit den bestätigten Titellisten stehen. Sie haben gegenüber der Bank zu bestätigen, daß der ökonomische Nutzen entsprechend der Grundsatzentscheidung voll in den Plan aufgenommen wurde.

(2) Die Hauptbuchhalter haben durch ihre staatliche Kontrolltätigkeit zu sichern, daß

— der ökonomische Nutzen entsprechend der Grundsatzentscheidung voll in den Plan aufgenommen wird,

— finanzielle Mittel für Investitionen nur im Rahmen der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ verwendet werden, soweit es sich nicht um Investitionen gemäß § 28 bzw. § 16 Abs. 3 handelt,

— die Rechtsvorschriften über die Zahlungsordnung für die volkseigene Wirtschaft strikt eingehalten und konsequent durchgesetzt werden und

— Zahlungsaufträge nur für ordnungsgemäß vorbereitete und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu finanzierende Investitionen und nur im Rahmen der freigegebenen Mittel erfolgen.

(3) Die zuständige Bank hat im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit in den Betrieben die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Vorhaben- bzw. maßnahmebezogene Planung und Verwendung der finanziellen Mittel für Investitionen sowie die Aufnahme des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten Nutzeffekts in den Plan und die Erreichung des Nutzeffekts zu kontrollieren.

## §27

## Finanzierung der geplanten Leistungen der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln

(1) Geplante Leistungen aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln, die für Rationalisierungsinvestitionen eingesetzt werden, sind

— bis zur abrechnungsfähigen Fertigstellung beim Herstellerbetrieb aus geplanten Umlaufmitteln,